

f) Stichtagsprinzip

Auch das sogenannte «Stichtagsprinzip» ist aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 des deutschen HGB ersichtlich. Gemäss diesem Bewertungsprinzip müssen bei der Bewertung von Rückstellungen sämtliche Vorkommnisse, welche bis zum Stichtag bereits eingetreten sind, mitberücksichtigt werden.

2.2.10. Auflösung und Anpassung von Rückstellungen

Jede Rückstellung muss im Rahmen des Jahresabschlusses neu überprüft und eingeschätzt werden (Stichtagsprinzip). Sind die Voraussetzungen, aufgrund derer die Rückstellung gebildet wurde, entfallen, muss die Rückstellung aufgelöst werden. Oberstes Ziel bei der Bildung sowie Auflösung von Rückstellungen sollte immer der korrekte Ausweis der Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens sein. Eine Auflösung muss selbstverständlich auch für einen etwelchen Teilbetrag von Rückstellungen ins Auge gefasst werden, wenn am Bilanzstichtag die Voraussetzungen für deren Beibehaltung nicht mehr gegeben waren. Die so vorzunehmende Prüfung wird sich i.d.R. auf die Frage konzentrieren, ob nach den am Bilanzstichtag geltenden Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme noch gegeben ist oder nicht. Nach allgemeiner Erfahrung dürfte sich die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme mit den Jahren vermindern.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn ein Gläubiger mit der Erhebung von Ansprüchen bewusst zuwartet, um damit einen möglichst hohen Klagewert erreichen zu können. Derartig besondere Verhältnisse dürften insbesondere bei Patentverletzungen vorliegen. Steht man mit einem Gläubiger bezüglich seiner Ansprüche in Verhandlung, so muss die hierfür gebildete Rückstellung solange beibehalten werden, bis die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht mehr gegeben ist.